

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung
der Energieeinsparung und Energieeffizienz
bei gemeinnützigen Organisationen

Erl. d. MU v. 7. 10. 2020 – 52-25100/01-0003 –

-VORIS 28010 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 LHO und der VV zu den §§ 23 und 24 LHO aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Aus diesem Grund stellt das Land Niedersachsen Mittel für die nachhaltige Reduktion von Treibhausgasemissionen bei Einrichtungen gemeinnütziger Organisationen zur Verfügung.

Gegenstand der Förderung ist die energetische Sanierung von Gebäuden von sog. Non-Profit-Organisationen. Diese Organisationen sind in der aktuellen Krise stark von starken Einnahmeausfällen betroffen. Den Einrichtungen fehlt es durch die wegbrechenden Einnahmen an Eigenmitteln, um wirtschaftlich und aus Gründen des Klimaschutzes gebotene energetische Sanierungsmaßnahmen in Angriff zu nehmen. Dadurch werden diese Maßnahmen nicht oder nur verzögert umgesetzt. Ziel der Förderung ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufene wirtschaftliche Notlage einzudämmen und die gemeinnützigen Einrichtungen in die Lage zu versetzen, sinnvolle Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden trotz der Krise umzusetzen. Das Programm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65], zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), – im Folgenden: AGVO –,

der Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), – im Folgenden: De-minimis-Verordnung - und der ANBestP

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die energetische Sanierung von Gebäuden, ausgenommen Sakralgebäude. Befindet sich das Sanierungsobjekt nicht im Eigentum des Antragstellers, muss sich der Eigentümer rechtsverbindlich bereit erklären, ggf. in die Rechte und Pflichten des Antragstellers einzutreten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Organisationen (sog. Non Profit Organisationen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) wie auch gemeinnützige soziale Einrichtungen, gemeinnützige gesundheitliche Einrichtungen und gemeinnützige Kultureinrichtungen. Antragsberechtigt sind auch unselbstständige Einheiten eines Trägers der in Satz 1 genannten Organisationen.

3.2 Organisationen, gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen, die einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Maßnahmen mit einer Zuwendung von weniger als 5 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung werden nicht gefördert.

Eine Kumulierung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie mit Zuwendungen aus anderen Förderrichtlinien des Landes, des Bundes oder der EU ist ausgeschlossen.

4.2 Bei der Antragstellung ist zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die erwartete Einsparung an CO₂-Äquivalenten nachzuweisen.

Dem Förderantrag ist eine durch das vom Antragsteller beauftragte sachkundige Ingenieurbüro oder Unternehmen (vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle autorisierte Energieeffizienzexperten) erstellte Prognose über die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten beizufügen.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle vom Antragsteller ein Sachverständigengutachten über die prognostizierte Einsparung an CO₂-Äquivalenten verlangen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind zuwendungsfähig.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Pro Tonne eingesparter CO₂-Äquivalente p. a. werden bis zu 3 500 EUR gewährt.

5.3 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass vor Bewilligung sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 38, 40, 41, 46 und 53 AGVO (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfeshöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Auf die Berichtserstattungspflichten der Bewilligungsbehörde nach den Artikeln 9, 11 und 12 AGVO wird hingewiesen. Informationen über jede Einzelbeihilfe über 500 000 EUR werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite veröffentlicht. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Alternativ kann eine Zuwendung an Unternehmen und Einrichtungen unter Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung erfolgen. Hiernach darf ein Unternehmen oder eine Einrichtung ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen – gleich welcher Zielsetzung – in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten. Soweit eine Zuwendung nach der De-minimis-Verordnung erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen nach der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

5.4 Die Maßnahmen sind zuwendungsfähig

nach Artikel 38 AGVO mit einer Zuwendungsintensität von 30 %. Bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für kleine Unternehmen erfüllen, kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für mittlere Unternehmen erfüllen, um 10 Prozentpunkte erhöht werden;

nach Artikel 40 AGVO, sofern Beihilfen für hochintensive Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gewährt werden sollen. Die Zuwendungsintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für kleine Unternehmen erfüllen, kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für mittlere Unternehmen erfüllen, um 10 Prozentpunkte erhöht werden;

nach Artikel 41 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien gewährt werden sollen. Die Zuwendungsintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. a oder b AGVO berechnet werden,
- b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. c AGVO berechnet werden,
- c) bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für kleine Unternehmen erfüllen, kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für mittlere Unternehmen erfüllen, um 10 Prozentpunkte erhöht werden;

nach Artikel 46 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte gewährt werden sollen. Die Zuwendungsintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für kleine Unternehmen erfüllen, kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für mittlere Unternehmen erfüllen, um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

nach Artikel 53 AGVO, sofern Beihilfen für kulturelle Einrichtungen gewährt werden. Der Beihilfebetrags darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Alternativ kann bei Beihilfen von nicht mehr als 2 000 000 EUR der Beihilfeshöchstbetrag auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden (Artikel 53 Abs. 6 bis 8 AGVO).

Die maximale Förderhöhe beträgt 1 000 000 EUR pro Maßnahme.

Sofern die Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, die maximale Fördersumme beträgt 200 000 EUR.

5.5 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zuwendungszweck nach Nummer 1.1 zu erreichen.

5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten,

Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen, einschließlich dazugehöriger Nebenkosten, Planungskosten,

Kosten der Prognose nach Nummer 4.2 Abs. 2 und

Kosten eines Sachverständigengutachtens nach Nummer 4.2 Abs. 3.

5.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind

Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,

Personal- und Verwaltungsausgaben,

Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung und

Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

6.2 Neben den Prüfrechten und den Mitwirkungspflichten gemäß der Bestimmungen der ANBest-P ist der Zuwendungsermpfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird auf der Internetseite der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Alle relevanten Daten und Berichte sind der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) für den Aufbau und zur Pflege einer digitalen Informationsplattform zur Darstellung von Best-Practice-Beispielen zur Verfügung zu stellen.

6.4 Gehen während des Zweckbindungszeitraumes (bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre nach Abschluss der Maßnahme, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme) Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Träger über oder werden von demselben Träger an einen Standort außerhalb von Niedersachsen verbracht, so muss der Zuwendungsermpfänger selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstaten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übernehmer nicht eingehalten werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind bis spätestens 30. 6. 2022 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-P Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den W zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG i. V. rn. dem VwVfG zulässig

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsermpfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. rn. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 des Rates [ABI. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140], zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2020/1041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 7. 2020 [ABI. EU Nr. L 231 S. 4]).

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vorn

Zuwendungsermpfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsermpfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf). Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Der Zuwendungsermpfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-P nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vorn Zuwendungsermpfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P einer Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises zustimmen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

7.9 Nach Ablauf von zwei Jahren ist vorn Zuwendungsermpfänger aufgrund von Verbrauchsdaten, bei Nutzungsstillstand und/oder Nutzungswechsel aufgrund von Bedarfswerten, die Einhaltung der prognostizierten Einsparung an CO₂-Äquivalenten nachzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 7. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Kommunen
Wirtschafts- und Sozialverbände
Kammern
Kirchen

–Nds. MB1. Nr. 46/2020 S. 1118